

Nr. 82

Dezember 2016



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol

EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen



E-COMMERCE

Online-Shopping: Unliebsame Überraschungen unterm Weihnachtsbaum vermeiden.

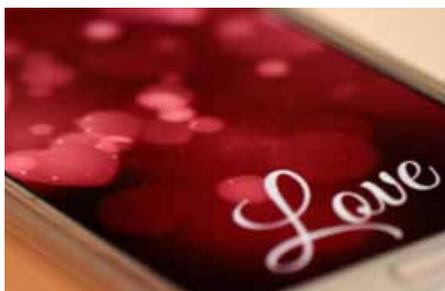


Im Internet ist die Auswahl zwar riesig und Sie können dabei auch eine Menge Geld sparen, jedoch sollten Sie nicht außer Acht lassen, dass es bei der Lieferung zu Verzögerungen kommen und der Händler den versprochenen Liefertermin möglicherweise nicht einhalten kann. Deshalb ist es wichtig frühzeitig zu bestellen, um unter dem Christbaum nicht mit leeren Händen dazustehen.

Mit der frühzeitigen Bestellung hängt ein weiterer Tipp des EVZ zusammen: Dieser betrifft das Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht). Achtung: Ein Rücktrittsrecht besteht nicht immer! Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier: www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder_id=0&oid=248.

PARTNERVERMITTLUNG

Blind Dates...online



Einem Verbraucher fielen die verführerischen Worte von B5231 auf: „Bezaubernd ist der Blick deiner Augen und ich kann mir vorstellen, dass du auch eine angenehme Stimme hast... Ich möchte dich besser kennenlernen.“ B5231 postete ein Foto von sich auf ihrem Profil und dazu folgende

Beschreibung: Frau, Ärztin, braune Haare, blaue Augen, spontan und leidenschaftlich. Leider wird der Verbraucher B5231 nie persönlich kennenlernen, da sich hinter diesem Profil ein sogenannter IKMSchreiber versteckt, wobei das Akronym IKM für Internet-Kontaktmarkt steht. Diese Schreiber verfolgen das Ziel, dass die Verbraucher in zahlungspflichtigen Chatrooms bleiben, damit diese noch mehr Geld ausgeben, um sich mit ihrem „idealen“ Profil zu unterhalten. Das Europäische Verbraucherzentrum gibt Ratschläge, damit Sie einige Maßnahmen treffen können, die Sie vor derartigen Fallen schützen: www.euroconsumatori.org/wdb.php?lang=de&modul=new&action=v&b=0&folder_id=0&oid=245.

E-COMMERCE

Urteil gegen Airbnb



Das Gericht in San Francisco, der Heimatstadt von Airbnb hat ein Urteil gegen das Internetportal gesprochen, welches das Potential hat, den Online-Markt auf den Kopf zu stellen: Airbnb muss überprüfen, ob die Wohnungen die in San Francisco über das Portal angeboten werden, vom Vermieter bei der Stadt registriert wurden. Dieses Urteil steht in starkem Widerspruch mit der Rolle, die sich Airbnb selbst zuteilt. Die Plattform möchte Wohnungen vermitteln und dafür Gebühren kassieren, jedoch keine Haftung für die Inhalte der Nutzer übernehmen. Das Urteil ist so bedeutend, weil es in ähnlicher Form auch auf E-Commerce Giganten wie Amazon und Ebay übertragen werden könnte. Auch diese Plattformen wären dann für die Inhalte der Nutzer verantwortlich - z. B. wenn Nutzer gefälschte Ware verkaufen - und müssten sicherstellen, dass die Nutzer geltendes Recht einhalten. Eine Anfechtung des Urteils vonseiten Airbnbs ist sehr wahrscheinlich. Auch in Italien wird über verschärfte Vorschriften debattiert, vor allem in Hinblick auf die Besteuerung der Einkünfte. So wird zur Zeit über einen Gesetzesvorschlag zur Sharing-Economy beraten.

Weitere Informationen zum Urteil finden Sie auf der Seite vom EVZ Österreich: <http://europakonsument.at/de/news/urteil-gegen-airbnb>



FALL DES MONATS

Ein Konsument aus Island zog es letzten Sommer aus dem kühlen Norden in den warmen Süden Sardinens. Drei Wochen lang tourte er durch die ganze Insel und erfreute sich an der mediterranen Landschaft. Zum Verhängnis wurde ihm aber gerade seine Reisefreudigkeit, denn die erste böse Überraschung erfuhr er bereits an einer Tankstelle, als daß der Tank seines Leihwagens keine 50 Euro fassen konnte. Der Verbraucher musste den Tankvorgang vorzeitig abbrechen, obwohl er 50 Euro in die Self-Service-Säule eingeschoben hatte. Er verlangte daraufhin die Rückerstattung des Differenzbetrages von 25 Euro. Der Tankstellenbetreiber stellte ihm hierfür einen Gutschein aus, den er angeblich in jeder Tankstelle derselben Gesellschaft auf Sardinien einlösen konnte. Dem war aber nicht so. Weitere vier Tankstellen lehnten seinen Gutschein ab. Nach Hause zurückgekehrt, schickte er eine Beanstandung an den Sitz der Ölgesellschaft nach Rom, die aber nur bereit war, seinen Gutschein um weitere sechs Monate zu verlängern! Herr S. trug sich allerdings nicht mit der Absicht, so schnell wieder nach Sardinien zurückzukehren. Erst nach Intervention des Europäischen Verbraucherzentrums in Bozen konnten dem Konsumenten das ihm nach wie vor zustehende Restgeld rückerstattet werden.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:
Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.